

SATZUNG
des
Fördervereins der
Dorfschule Hiesfeld

§ 1

Name und Sitz.

1. Der Verein führt den Namen

**"Förderverein der
Dorfschule Hiesfeld e-V."**

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Dorfschule Hiesfeld.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Finanzierung von Ausgaben, die über den Haushalt des Schulträgers nicht bestritten werden,
- die Förderung von
 - Schulveranstaltungen
 - Schülern finanziell schwach gestellten Eltern bei schul. Belangen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden
 - natürliche und
 - juristische Personen
 - Personengemeinschaften.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Schuljahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und endet am 30.06. eines jeden Jahres. Die Kündigung muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft der Eltern erlischt nicht automatisch, wenn ihr letztes Kind die- Dorfschule Hiesfeld verläßt. Der Austritt ist aber in diesem Fall abweichend von Ziffer 3 Absatz 1 zum Ende eines jeden Quartals möglich. Die Kündigung ist bis 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich mitzuteilen.

4. Durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes kann die Ausschließung eines Mitgliedes aus wichtigem Grund ausgesprochen werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag pro Schuljahr.

Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über eine Beitragsbefreiung (z.B. aus sozialen Gründen) entscheidet der Vorstand.

Der Beitrag ist zum Schuljahresanfang und für das angefangene Schuljahr in vollem Umfang zu entrichten.

Sonderzahlungen - auch von Nichtmitgliedern - für Vereinszwecke sind jederzeit möglich.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Organe des Vereins und ihre Aufgaben

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Vertreter der Schule (5 Mitglieder).

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Beide sind zur alleinigen Vertretung berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für Schriftführer, den Kassierer und den Vertreter der Schule wird zugleich je ein Stellvertreter gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der gewählte Stellvertreter nach.

Ein Vorstandsmitglied kann von einer Mitgliederversammlung jederzeit aus einem wichtigen Grund abgewählt werden. Gleichzeitig hat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er faßt die Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Zur rechtsgültigen Beschlußfassung sind mindestens die Stimmen von 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Auch ohne Sitzung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

2. Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Ihr obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),

- d) Wahl der Kassenprüfer (2),
- e) Festlegung der Mindestbeiträge,
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- g) Vorschläge für die grundsätzliche Verwendung der Mittel im kommenden Jahr.

Die Einberufung erfolgt spätestens bis 10 Tage vor dem Sitzungstermin der Versammlung schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden (Absatz 2 gilt entsprechend).

Soweit diese Satzung keine anderslautende Regelung enthält, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über den Verlauf und die gefaßten Beschlüsse ist ein von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß, der einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf, aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dinslaken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Dorfschule Hiesfeld zugute kommen, zu verwenden hat. Der auflösende Vorstand ist ermächtigt, diese Verfügung zu präzisieren.